



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Cristina Romay Lopez
Leiterin des Referats
Humanressourcen
Europäische Agentur für die
Sicherheit des Seeverkehrs
Cais do Sodré
1249-206 Lissabon, Portugal

Brüssel, 8. Oktober 2013
GB/MV/sn/D(2013)2228 C 2013-0474
Bitten richten Sie alle Ihre Schreiben an:
edps@edps.europa.eu

Betreff: Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs für eine Vorabkontrolle der Urlaubsverwaltung

Sehr geehrte Frau Romay Lopez,

der Datenschutzbeauftragte der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) übermittelte per E-Mail vom 30. April 2013 eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) über die Urlaubsverwaltung bei der EMSA. Am 19. Juli 2013 wurde die EMSA um weitere Auskünfte ersucht. Die Antwort ging am 24. Juli 2013 ein.

Der DSB übermittelte diese Meldung dem EDSB, nachdem am 20. Dezember 2012 die Leitlinien betreffend Urlaub und Gleitzeit („die Leitlinien“) angenommen wurden¹. Der EDSB übermittelte den Entwurf der Stellungnahme der EMSA am 1. Oktober 2013 mit der Bitte um Anmerkungen, die am selben Tag eingingen.

1. Rechtliche Aspekte

In dieser Stellungnahme wird (*ex-post*) auf die bei der EMSA bereits bestehenden Urlaubsverfahren eingegangen. Sie basiert auf den Leitlinien, was es dem EDSB erlaubt, sich auf diejenigen Praktiken der EMSA zu konzentrieren, die nicht voll mit den Leitlinien im Bereich Urlaub und Gleitzeit und den Grundsätzen der Datenschutzverordnung (EG) Nr. 45/2001 vereinbar zu sein scheinen.

¹ Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bereich Urlaub und Gleitzeit vom 20. Dezember 2012 (EDSB 2012-0158).

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass - wie in der Meldung erläutert - gemäß den Beschlüssen des Verwaltungsrats der EMSA vom 24. November 2006 (Urlaub aus persönlichen Gründen für Bedienstete und unbezahlter Urlaub für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete der Europäischen Gemeinschaften) und vom 10. November 2011 (Urlaub, Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen) die allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Statuts im Bereich Urlaub, so wie diese von der Europäischen Kommission angenommen wurden, auch für die Bediensteten der Agentur gelten.

Zweck der Verarbeitung ist die Verwaltung und die Aufzeichnung der verschiedenen Arten von Urlaub von:

- Bediensteten (Jahresurlaub, Sonderurlaub gemäß Definition der Durchführungsbestimmungen zum Urlaub, krankheitsbedingte Abwesenheit, flexibler Urlaub, Zeitausgleich für Missionen, Elternurlaub/Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub aus persönlichen Gründen);
- abgeordneten nationalen Sachverständigen und nationalen Sachverständigen in Weiterbildung (Jahresurlaub, Sonderurlaub und krankheitsbedingte Abwesenheit);
- Praktikanten (Jahresurlaub und krankheitsbedingte Abwesenheit).

Was die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit im Kontext der Urlaubsverwaltung bei der EMSA angeht, ruft der EDSB in Erinnerung, dass die Verarbeitungen der EMSA in der gemeinsamen Stellungnahme zu Gesundheitsdaten (Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten bestimmter EU-Agenturen betreffend die „Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz“, Fall 2010-0699) bereits analysiert wurden.

Was die **Unterrichtung** der betroffenen Personen angeht, wurde laut Meldung eine Datenschutzklausel im HR-Bereich des EMSA-Intranets vorgesehen. Nach Prüfung des Inhalts dieser Datenschutzklausel vertritt der EDSB die Ansicht, dass sie zu allgemein gehalten ist, da sie auf die „Vorgänge durch die Humanressourcen“ Anwendung findet und nicht spezifisch auf die Urlaubsverwaltung. Deshalb sollte die EMSA eine spezifische Datenschutzklausel bezüglich der Urlaubsverwaltung unter Berücksichtigung der Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 annehmen und dabei folgende Anmerkungen berücksichtigen:

- In der Klausel sollte der Zweck der spezifischen Verarbeitungsvorgänge genauer beschrieben werden und nicht einfach ein allgemeiner Verweis auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen sein.

- In der Klausel wird generell auf die Humanressourcen verwiesen, während die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen (Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) eindeutiger identifiziert werden muss.

- In der Klausel wird keine Aufbewahrungsfrist der Daten genannt. Dies ist insbesondere auch deshalb von Bedeutung, da je nach Urlaubskategorie (Krankheitsurlaub, Jahresurlaub, etc.) andere Aufbewahrungsfristen vorgesehen werden müssen. Der EDSB schlägt vor, dass in der Klausel unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen unter der Überschrift Aufbewahrungspolitik auch die Aufbewahrungszeiträume genannt werden, die in der Meldung genannt sind.

- Die Klausel enthält keinen ausreichend klaren Verweis auf die Empfänger der Daten. Auch der in der Meldung enthaltene Verweis auf das Bestehen eines automatischen Abwesenheitskalenders kann nicht gleichgestellt werden mit der Identifizierung der Empfänger der Urlaubsdaten.

- Die Klausel sollte Verweise auf die Rechtsgrundlage der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge enthalten.

Was die **Aufbewahrungszeiträume** angeht, stellt der EDSB fest, dass in der Meldung je nach betroffener Urlaubskategorie auf verschiedene Aufbewahrungszeiträume verwiesen wird. Was den Jahresurlaub angeht, geht aus der Meldung hervor, dass die EMSA bislang keinen Datenaufbewahrungszeitraum angenommen hat, da diese Daten benötigt werden, um nicht genommenen Urlaub zu rechtfertigen oder zu Kontrollzwecken zu übertragen. Ausgehend von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vertritt der EDSB in den Leitlinien die Ansicht, dass es - angesichts des ursprünglichen Zwecks der Datenerfassung - keine Rechtfertigung für die Aufbewahrung der Daten für einen unbestimmten Zeitraum gibt. Diesbezüglich ruft der EDSB Punkt 5.2 der Leitlinien in Erinnerung, denen Folgendes zu entnehmen ist: Die Aufbewahrung von Daten über die Jahresurlaubstage kann gerechtfertigt sein, wenn Urlaub in das Folgejahr übertragen wird. Außerdem kann es vorkommen, dass ein Organ/eine Einrichtung andere Arten von Urlaub, die eine Person in den vorangegangenen Jahren genommen hat, im Hinblick auf eine bessere Verwaltung und Koordinierung prüft. Der EDSB hält daher – auch im Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Aufbewahrungszeiträume – einen Aufbewahrungszeitraum von maximal drei Jahren für Daten im Zusammenhang mit Jahresurlaub für vernünftig und akzeptabel.“

Aus diesem Grund fordert der EDSB die EMSA auf, wie in den Leitlinien vorgesehen, einen Aufbewahrungszeitraum vorzusehen und diesen auf maximal drei Jahre zu beschränken.

2. Schlussfolgerung

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt der EDSB der EMSA Folgendes:

- 1 - Annahme einer spezifischen Datenschutzklausel zur Urlaubsverwaltung und deren Ergänzung unter Berücksichtigung der obigen Anmerkungen;
- 2 - Klärung der Liste der Empfänger ausgehend von der Anmerkung oben;
- 3 - Einführung eines Aufbewahrungszeitraums für die Verwaltung der Daten im Zusammenhang mit Jahresurlaub.

Die EMSA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Empfehlungen über deren Umsetzung zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI

Verteiler: - Frau Malgorzata NESTEROWICZ, Datenschutzbeauftragte, EMSA.